

eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf Ausführung des Auftrags zu bereden.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Justizamtmann unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

I. Das Sekretariat. Die Abteilung ist der Direktion zur Unterstützung und event. Vertretung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungs-technischen Arbeiten übertragen.

II. Für Zustellungen. Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen veranlaßt. Ausser gerichtlichen Zustellungen werden auch Zustellungen von Willenserklärungen (§ 182 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschafft. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Auforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.

III. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere die Betreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungsbefehls oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vollführungen, Vollziehung von Urteilen in Schiffe usw.

Die Aufträge werden in der hierfür eingerichteten Annahmestelle angenommen und geprüft. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen am nächsten Tage in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die letztgenannten Beamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III eingerichteten Registraturen sorgen für die pünktliche Absendung der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.

IV. Der Abteilung IV ist die Verwaltung der Versteigerungshallen an der Drehbahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Pfandlokaltäten transportierten Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung von Pfandstücken, sowie zur Abhaltung der Versteigerungen steht dem Gerichtsvollzieheramt das neuerbaute Versteigerungs- und Lagerhaus an der Drehbahn zur Verfügung.

V. Die Abteilung V hat die Versteigerung sämtlicher zum Verkauf kommandier gepfannter Gegenstände sowie der bei den Pfandheimern verpfändeten und nicht eingelösten Pfänder, den Pfandverkauf (§ 122 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern (z. B. §§ 388, 966, 1219 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 373, 379, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen zu erfolgen, sowie alle sonstigen freiwilligen Versteigerungen zu veranlassen. Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Versteigerungen beweglicher Sachen und solcher Rechte, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften nicht gelten, auch dann vorzunehmen, wenn es sich nicht um durch Gesetz vorgeschriebene öffentliche Versteigerungen handelt. Der Abteilung V liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entsigelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1035, 1372, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 1, 1692, 1760 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff, 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

VI. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungsweg.

Diese Abteilung erledigt die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten in Verwaltungsweg vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zolllieferungen, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

VII. Abteilung für das Kassenwesen.

Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welche alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufliessen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils durch die durch den Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungszwangsverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmestellen und der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Banküberweisung, durch Übersendung mit Postanweisung oder Überweisung auf Postcheckkonto, je nach den Wünschen der Empfangsberechtigten.

VIII. Der Abteilung VIII ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

**Amtsgericht, Dienststelle für Personenstandssachen**

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, Erdgesch., Zim. 563

Das Amtsgericht übt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufzuwahren sind, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. d. w. an deren Stelle treten. Auch werden über Geburts- und Sterbefälle, sowie über Eheschließungen beim Amtsgericht alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Das Amtsgericht ist ausserdem Anhangsstelle für nicht von einem im Sachgebiete belegenen Standesamt erlassenen im Stadtgebiet bekannt zu machenden Eheaufgebote.

Ferner gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreise des Amtsgerichts:

1. Befreiungen nach Grund der Vorschriften des § 1313 Ziff. 2 und des § 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. Genehmigung zur Ertelung abgekürzter Geburtsscheine. Das Amtsgericht in Hamburg und zwar mit Zuständigkeit für das gesamte hamburgische Staatsgebiet, ist zuständig, Angehörigen eines ausländischen Staates bei Eingehung der Ehe im Einzelfall Befreiung von der Beibringung der Zeugnisse zu bewilligen.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schließung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens einer in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigen zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Melddeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der

eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von dem zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein, Melddeschein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Melddeschein nicht ergibt. In Fällen in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Ein Mann kann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, Verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Deshalb ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem scheidungsamtlich als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Landesjustizverwaltung).

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Amtsgericht).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschließungen, die in Hamburg standesamtlich, beim Auf-sichtsamt nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Annehmung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschließung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I. Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung der Sterbefälle erhalten die Anzeigenden hierüber sofort am öffentlichen eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden als Grund einer Auszusage aus dem Schiffstafelbuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischiebung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigenen Eintragung.

VI. Die Standesämter sind ferner zuständig für 1) die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde, 2) die Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1507 und 1706 des bürgerlichen Gesetzbuchs; 3) die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschließung im Auslande

**Die Polizeibehörde**

Neuerwall 86/88, im Stadthaus, Fernspr.: S-Nr. C 4 Danmtor 1000

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechsjährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat und Bürgerschaftsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafverfolgung einer Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 26. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. d. d. ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten - des jetzigen Polizeipräsidenten - geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten gting auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbureau errichtet, der Polizeivollzugsdienst wurde umgestaltet, und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 28. April 1879 gleichzeitig mit dem Reichsjustizgesetze das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

**Polizeipräsident.**

Allgemeine Dienstaufsicht. Generellen Personalien. Eingänge. Polizei-pressestelle. Polizeischule. Pflegeamt. Sozialreferat.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Regierungs-Direktor.

Personenstandssachen. Fürsorge für Hilfsbedürftige. Unfallunterstützungen. Rechtshilfessachen. Zwangsverziehungsangelegenheiten. Feuer- und Sicherheits-polizei. Prüfstelle für Lichtspielvorführer. Gesundheitspolizei. Lebensmittelkontrolle.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Vorstand: Regierungs-Direktor.

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Staatspolizei. Nachforschung nach Vermissten. Leichensachen.